

## 2. Änderung der Erhaltungssatzung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt wird aufgrund des §172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. S. 310) nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 06.10.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Erhaltungssatzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gebiete, die in dem dieser Änderungsatzung beigefügten Plan durch eine Linie umrandet sind. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

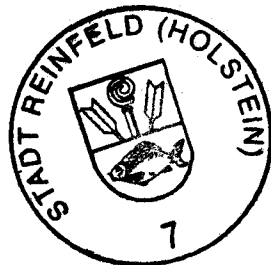
### § 2

#### Weitergeltung und Aufhebung anderer Vorschriften

Die zu dieser Satzung gehörende Geltungsbereichskarte ersetzt die Geltungsbereichskarte der 1. Änderung der Erhaltungssatzung, die ab dem 9.4.2006 angewandt wurde. Die übrigen Vorschriften der Erhaltungssatzung, die am 18.2.1998 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde und die am 2.6.1999 in Kraft getreten ist, behalten Ihre Gültigkeit und sind weiterhin anzuwenden.

Reinfeld (Holstein), den 16.12.2010

(Horn)  
Bürgermeister



2. AUSFERTIGUNG

---

# ERHALTUNGSSATZUNG

## 2. Satzungsausfertigung

### Inhalt:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erhaltungsgründe

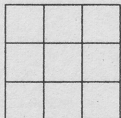
§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

Übersichtsplan

Lübeck, 18. Februar 1998



PLANLABOR  
FÜR  
ARCHITEKTUR +  
STADTPLANUNG  
DIPL. ING.  
DETLEV STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

## **Präambel**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, die von geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung sind, wird aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 326) nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 18. Februar 1998 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebiete.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände**

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,

der Abbruch, die Änderung, die Errichtung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

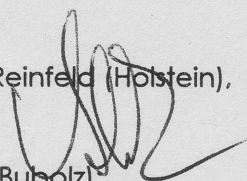
### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

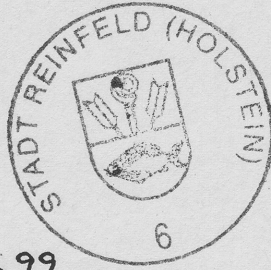
Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), 21.05.99

  
(Bubolz)  
Bürgermeister



In Kraft getreten am 02.06.99  
(Bekanntmachung am 01.06.)